

Zuchtgemeinschaften

Sinn von Zuchtgemeinschaften

Selbst wenn keine der vorstehend beschriebenen Haltungsmöglichkeiten realisierbar ist, muss die Flinte nicht gleich ins Korn geworfen werden, denn es besteht letztendlich noch die Chance, sich mit einem bereits organisierten Züchter oder mit einem anderen Neueinsteiger, bei dem die Voraussetzungen für die Errichtung einer Zuchtanlage gegeben sind, zu einer Zuchtgemeinschaft zusammenzuschließen, um in einer gemeinsamen Zuchtstätte gemeinschaftlich Rassekaninchen zu züchten, kennzeichnen zu lassen und auszustellen. Es lohnt sich auf jeden Fall, die Fühler auszustrecken und nachzufragen, denn das gemeinschaftliche Betreiben des gleichen Hobbys am gleichen Ort hat auch einige Vorteile, wie weiter unten zu zeigen sein wird.

Sinn von Zuchtgemeinschaften

- 1.) Zuchtgemeinschaften sind für Züchter/innen vorgesehen, die auf Grund ihrer persönlichen Situation oder ihres räumlichen Umfeldes nicht in der Lage sind, alleine Kaninchen zu halten
- 2.) innerhalb einer Familie
- 3.) in begründeten Fällen für Gruppen

Personenkreis

Zu 1.) Begrenzung auf zwei Aktivzüchter/innen
für bis zu 5 Jugendzüchtern/innen

Zu 2.)

für bis zu 3 Verwandte ersten oder zweiten Grades (Kinder, Eltern, Geschwister oder Ehepartner (sowie eingetragene Lebensgemeinschaften), Onkel, Nefte, Großvater, Enkel, etc.)

Personenkreis

Zu 3.)

In begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landeverbandes für eine Gruppe bzw. Vereinigung, wie z. B. Schulklassen oder eine Gruppe einer gemeinnützigen Einrichtung. Diese tritt als juristische Person dem Verein bei und wird durch eine eindeutig benannte natürliche Person (Ansprechpartner), die ebenfalls Mitglied im gleichen Verein sein muss, vertreten. Eine Mitgliedschaft der übrigen Personen in der Zuchtgemeinschaft ist in diesem besonderen Fall nicht unbedingt erforderlich.

Senioren/Jugendlichen

- Nicht möglich auf Grund differenzierter Tätos
- Aber:
- Einem Jungzüchter ist es jedoch möglich, mit 16 Jahren in den Hauptverein über zu treten. Durch den verlorenen Jugendstatus ist dann eine Zuchtgemeinschaft mit einem Altzüchter möglich.

Preisrichter/Nicht Preisrichter

- Eine Zuchtgemeinschaft zwischen Preisrichter und nicht Preisrichter ist möglich.

Mitgliedschaften

- Die Teilnehmer einer Zuchtgemeinschaft müssen alle in dem Verein Mitglied sein, indem sie ihre Tiere kennzeichnen wollen
- Die Beteiligten einer Zuchtgemeinschaft müssen sämtliche Rassekaninchen auf die Zuchtgemeinschaft tätowieren.
- Bei Club oder Herdbuch müssen ebenfalls alle Teilnehmer Mitglied werden

Eine Zuchtgemeinschaft ist als Einheit zu behandeln und ist in allen Belangen dem Einzelzüchter gleichgestellt.

Zuchtstätte

- Voraussetzungen für eine Zuchtgemeinschaft ist eine gemeinsame Zuchtstätte.
- In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wobei eine Zuchtstätte die Regel sein sollte.



Antrag

- Schriftlich an den Landesverband, über Ortsverein, Kreisverein und Bezirksverband

Anschrift der Zuchtstätte

Name und Anschrift aller Beteiligten

Ansprechpartner ist zu benennen

Alle Teilnehmer müssen unterschreiben, bei Jungzüchtern von den Erziehungsberechtigten

Ansprechpartner

- Der Ansprechpartner trägt alle Rechte und Pflichten der angehörenden Zuchtgemeinschaft. Er haftet für die ordnungsgemäßen Meldungen und für die Erfüllung der vorgegebenen Bestimmungen der zu beschickenden Ausstellungen. Eine zivilrechtliche und gesamtschuldnerische Haftung aller Personen der Zuchtgemeinschaft bleibt davon unberührt.

Genehmigung

- Erfolgt dann durch den Landesverband

Veränderung und Auflösungen

- Veränderungen der Zuchtgemeinschaft (Ausscheiden einzelner Mitglieder, Adressänderungen, Änderung der Zuchtstätte, etc.) sind dem Landesverband über den Dienstweg mitzuteilen
- Das gleiche gilt für die Auflösung einer Zuchtgemeinschaft.
- Bis zur Bestätigung der Auflösung bzw. des Ausscheidens eines Züchters aus der Zuchtgemeinschaft durch den Landesverband ist eine Tätowierung der Tiere als Einzelzüchter nicht möglich.

Status der Zuchtgemeinschaft

- Eine Zuchtgemeinschaft ist als Einheit zu behandeln und ist in allen Belangen dem Einzelzüchter gleichgestellt.
- Alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft sind verpflichtet, sich über das aktuelle Zuchtgeschehen (Verpaarungen, Aufzucht, Tierärztliche Betreuung, Beschickung von Ausstellungen, Schau fertig machen der Ausstellungstiere usw.) zu informieren.
- Bei Feststellung unstatthafter Maßnahmen sind alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft gleichermaßen verantwortlich.

Sanktionen

- Der Landesverband kann bei verbandsrechtlichen Verstößen oder Verstößen gegen diese Bestimmungen die Genehmigung einer Zuchtgemeinschaft fristlos außer Kraft setzen sowie entsprechend der Ehren- und Schiedsgerichtsordnung des zuständigen Landesverbandes gegen jedes Mitglied der Zuchtgemeinschaft Strafen verhängen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!